

An die Aktionärinnen und Aktionäre der StarragHeckert Holding AG

Einladung zur 90. ordentlichen Generalversammlung

Datum: Samstag, 9. April 2011, um 10:30 Uhr (Türöffnung 09:30 Uhr)

Ort: Mehrzweckhalle, Goldacherstrasse 1, 9404 Rorschacherberg

TRAKTANDEN:

1. Konzernrechnung 2010 der StarragHeckert-Gruppe und Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Konzernrechnung 2010 zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

2. Jahresbericht und Jahresrechnung 2010 der StarragHeckert Holding AG und Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2010 (Einzelschluss) zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

3. Verwendung des Bilanzgewinnes / Dividende aus Kapitaleinlage (Agio)

a) Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes:

Gewinnvortrag aus Vorjahr	TCHF	9'963
Reingewinn	TCHF	1'932
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	11'895

b) Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen (ab 1997):

Vortrag gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen aus Vorjahr	TCHF	0
Zuweisung aus übriger gesetzlicher Reserve	TCHF	34'020
Zuweisung in freie Reserven aus Kapitaleinlagen	TCHF	-2'520
Vortrag gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung	TCHF	31'500

c) Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung der freien Reserven aus Kapitaleinlagen:

Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen des Vorjahres	TCHF	0
Zuweisung aus gesetzlicher Reserve aus Kapitaleinlagen (ab 1997)	TCHF	2'520
Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung CHF 10 je dividendenberechtigte Namenaktie	TCHF	-2'520
Vortrag freie Reserven aus Kapitaleinlagen auf neue Rechnung	TCHF	0

4. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Verwaltungsratsmitgliedern Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Walter Fust, Valentin Vogt, Dr. Hanspeter Geiser, Prof. Dr. Christian Belz und Adrian Stürm für eine Amtsdauer von 3 Jahren, d.h. bis zur ordentlichen Generalversammlung 2014.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, als Revisionsstelle und Konzernprüfer für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren, d.h. bis zur ordentlichen Generalversammlung 2014.

6. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung zu folgenden Bedingungen:

1. Erhöhung des Aktienkapital von bisher CHF 21'420'000 um bis zu CHF 8'568'000 auf maximal CHF 29'988'000 durch Ausgabe von bis zu 100'800 voll zu liberierenden Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 85.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugs-/Platzierungspreis festzulegen. Die auszugebenden Aktien sind ab dem Geschäftsjahr 2011 dividendenberechtigt.
3. Die Einlagen für die neu auszugebenden Aktien sind in Geld/bar zu leisten. Der Erlös der Kapitalerhöhung dient im Wesentlichen dazu, den Überbrückungskredit über EUR 50 Mio., den der Hauptaktionär Walter Fust der Gesellschaft gewährt und ausbezahlt hat, zurückzuzahlen.
4. Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.
5. Die neu auszugebenden Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von § 5 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird gewahrt. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung werden die neu auszugebenden Aktien von Herrn Walter Fust in Bezug auf die ihm zu-

stehenden Bezugsrechte sowie von der Bank Vontobel AG in Bezug auf die übrigen Bezugsrechte zum Nennwert gezeichnet. Die von der Bank Vontobel AG gezeichneten Aktien werden den übrigen Aktionären zum Erwerb angeboten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den für alle Aktionäre, einschliesslich Herr Walter Fust, massgebenden Bezugs-/Platzierungspreis der Aktien in Konsultation mit der Bank Vontobel AG festzulegen und die weiteren Modalitäten der Ausübung des Rechts zum Erwerb der Aktien festzulegen. Die Aktien, für welche das Recht zum Erwerb der Aktien eingeräumt, aber nicht ausgeübt wird, werden zum Bezugs-/Platzierungspreis im Markt platziert.

Hinweis:

Der Verwaltungsrat wird anlässlich der Generalversammlung bekannt geben, um welchen Betrag (Nennwert) das Aktienkapital effektiv erhöhen werden soll und wie viele neue Namenaktien damit definitiv ausgegeben werden sollen. Er wird anlässlich der Generalversammlung seinen Antrag (Ziff. 1) entsprechend präzisieren.

7. Streichung bedingtes Kapital

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital und damit § 3b der Statuten ersatzlos zu streichen.

8. Bedingter Aktiensplit

Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung eines Aktiensplits, durch den eine bisherige Namenaktie von CHF 85 Nennwert in zehn neue Namenaktien mit je CHF 8.50 Nennwert zerlegt wird. Der Split zieht in der Schweiz keine steuerlichen Konsequenzen nach sich. Sollten Aktionären ausländische Steuern auferlegt werden, wird Starrag Heckert Holding AG die Aktionäre für diese Steuern nicht entschädigen.

Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, folgende Änderung der Statuten (Änderungen **fett**) zu beschliessen:

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 21'420'000. Es ist eingeteilt in **2'520'000** auf den Namen lautende Aktien zu **CHF 8.50**. Alle Aktien sind voll liberiert.

§ 3a Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 16. April 2012 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens **1'260'000** vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je **CHF 8.50** bis zum Höchstbetrag von CHF 10'710'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Bestimmungen von § 5 der Statuten.

Dieser Beschluss tritt in Kraft, sobald der Verwaltungsrat die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 6 oder bis spätestens 31. Dezember 2011 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss § 3a der Statuten mittels Feststellungsbeschluss durchführt.

Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die dadurch notwendig gewordenen Eintragungen im Handelsregister des Kantons St. Gallen vorzunehmen und ermächtigt, Anpassungen und Änderungen formaler Natur, die von den zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörden verlangt werden, selbst vorzunehmen.

9. Weitere Statutenanpassungen

a) Erweiterung Recht auf Einberufung Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, § 8 Abs. 2 der Statuten wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs. 2 bisher:	§ 8 Abs. 2 neu (Änderung fett):
Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.	Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.

b) Schaffung von Wertrechten (formelle Anpassung zufolge Bucheffektengesetz, BEG)

Der Verwaltungsrat beantragt, § 4 der Statuten dem neuen Bucheffektengesetz anzupassen und wie folgt neu zu fassen:

§ 4 bisher:	§ 4 neu:
<p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.</p> <p>Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Namenaktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.</p> <p>Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p> <p>Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p>Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.</p>

c) Ergänzung Bestimmung betreffend Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, § 16 Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ergänzen und damit die Durchführung von Kapitalerhöhungen zu vereinfachen:

§ 16 Abs. 1 <i>bisher</i>	§ 16 Abs. 1 neu (Ergänzung fett gedruckt):
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.	Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessende Statutenanpassung zu beschliessen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.

10. Verschiedenes

Geschäftsbericht

Der gedruckte Geschäftsbericht 2010 kann mit der beiliegenden Anmeldekarte bestellt werden. Im Geschäftsbericht enthalten sind der Jahresbericht, die Konzernrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie die Jahresrechnung (Einzelabschluss) mit dem Bericht der Revisionsstelle. Die gleichen Unterlagen liegen am Sitze der Gesellschaft in Rorschacherberg zur Einsicht der Aktionäre auf und sind auf dem Internet unter www.starragheckert.com publiziert.

Stimmberechtigung

Diese Einladung wird an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre zugestellt. Wir weisen darauf hin, dass vom 31. März 2011 bis und mit 9. April 2011 keine Übertragung von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen werden, welche zur Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung berechtigen. Stimmberechtigt sind die am 31. März 2011 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre.

Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, werden gebeten, sich durch einen anderen Aktionär, durch eine Bank, durch unsere Gesellschaft als Organvertreterin oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt lic.iur. Jürg Jakob, Rohner Thurnherr Wiget & Partner, Rosenbergstr. 42b, 9001 St. Gallen, vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck ist das beiliegende Vollmachtsformular zu verwenden. Depotvertreter werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien der Eingangskontrolle mitzuteilen.

Nach der Generalversammlung sind alle Aktionäre herzlich zu einem Apéro eingeladen.

9404 Rorschacherberg, 11. März 2011

Der Verwaltungsrat

Beilagen: Anmeldekarte